

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung für den Bachelorstudiengang Islamische Studien des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe - Universität vom 14.07.2010.

Vorläufig genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe- Universität am 21.09.2010.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung, Gliederung des Studiums und Studienrichtungen
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

Abschnitt II: Studienorganisation

- § 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im BA-Studiengang Islamische Studien; Creditpoints (CP)
- § 6 Lehr- und Lernformen; Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)
- § 8 Studienverlaufsplan und Studienberatung

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt
- § 10 Akademische Leitung und Modulkoordination
- § 11 Prüfungsbefugnis; Besitz bei mündlichen Prüfungen

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien

- § 12 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 13 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Umfang der Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien, Modulprüfungen; Prüfungsformen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 18 Klausurarbeiten und Hausarbeiten
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt V: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten; Gesamtnote

- § 21 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote
- § 22 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien

- § 23 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen im Studiengang Islamische Studien sowie Wiederholungsfrist
- § 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- § 25 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
- § 26 Prüfungszeugnis und Diploma Supplement
- § 27 Bachelorurkunde

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

- § 28 Prüfungsgebühren
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 32 In-Kraft-Treten

Anhänge

- Anhang 1.1: Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule des BA-Studiengangs Islamische Studien (180 CP)
- Anhang 1.2: Überblick über Studienverlaufsplan des BA-Studiengangs Islamische Studien (180 CP)
- Anhang 1.3: Ausführlicher Studienverlaufsplan des BA-Studiengangs Islamische Studien (180 CP)
- Anhang 1.4: Modulbeschreibungen des BA-Studiengangs Islamische Studien (180 CP)

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelor
BA Ist	Bachelorstudiengang Islamische Studien
CP	Creditpoint(s)
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
EL	Extracurriculare Leistung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HA	Hausarbeit
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I, S. 666)
ISt.	Islamische Studien
K	Sprachkurs
Kl.	Klausur
KO	Kolloquium
mdl.	Mündliche Prüfung
P	Praktikum
PS	Proseminar
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunde(n)
T	Tutorium
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung, Gliederung des Studiums und Studienrichtungen

(1) Diese Ordnung regelt das Studium und die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Islamische Studien des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften (FB09) an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

(2) Der Bachelorstudiengang Islamische Studien kann nur als Hauptfach studiert werden.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Der BA-Studiengang Islamische Studien versteht sich im Sinne der Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom 29.1.2010 (Drs. 9678-1.0, S. 56f, S. 84f) als eine islambezogene Disziplin, die die Islamische Theologie mit allgemeinen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen verbindet.

(2) Theologie als rationale Reflexion über den Glauben beinhaltet sowohl die Beschäftigung mit religiösem Quellenmaterial auf wissenschaftlicher Ebene als auch die Auseinandersetzung mit der religiösen Glaubenspraxis und deren Vermittlung. Das Studium der islamischen Theologie setzt sich traditionell zusammen aus dem klassischen Kanon der islamischen Wissenschaftsdisziplinen: Koranexegeese (tafsīr), Ḥadīth wissenschaft (ḥadīth), Islamisches Recht (fiqh) und seine Methodik (uṣūl al-fiqh), systematische Theologie (kalām), Prophetenbiographie (sīra), Geschichte des Islams (tārīḥ al-islām) und Ideengeschichte (falsafa: Philosophie, taṣawwuf: Mystik, Frömmigkeit, aḥlāq: Ethik). Darüber hinaus sind neue Fächer wie praxisbezogene Islamforschung, Religionspädagogik, Sozial- und Gemeindearbeit islambezogen zu erschließen. Über die Auseinandersetzung mit der islamischen Tradition hinaus, befasst sich der BA-Studiengang Islamische Studien mit der islamischen Religion im europäischen und insbesondere im deutschen Kontext. Darin eingeschlossen ist die interdisziplinäre Islamforschung sowie wissenschaftliche Aufarbeitung des Diskurses islamischer Theologietraditionen im Kontext christlicher und jüdischer Theologietraditionen in ihrer europäischen und deutschen Ausprägung.

Ziele des BA-Studiengangs Islamische Studien sind unter anderem:

- (a) Erwerb der nötigen Sprachkenntnisse, um islamisches Quellenmaterial erschließen zu können,
 - (b) Erwerb von Kenntnissen über Entstehung, Fortentwicklung, Inhalte und Arten des wissenschaftlichen Umgangs der islamischen Theologie mit den kanonischen Grundtexten, Koran und Ḥadīth, wie Koranexegeese, Ḥadīth wissenschaft und Islamisches Recht sowie seine Methodik,
 - (c) Befähigung zum hermeneutischen und exegetischen Umgang mit islamischen Quellenmaterial,
 - (d) Befähigung zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation der schriftlichen Quellen des Islams,
 - (e) Erlangung elementar theoretisch-methodischer, historischer und komparativer Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Fragen,
 - (f) Fähigkeit zur Kontextualisierung von historischen und gegenwärtigen sozialen Erscheinungsformen muslimischen Lebens,
 - (g) Fähigkeit zum analytischen Umgang mit Inhalten und empirischen Methoden zur Thematik „Muslime und Islam im europäischen Kontext“,
 - (h) Fähigkeit zur kritischen Reflexion im interdisziplinären Kontext
- (3) Der BA-Studiengang Islamische Studien vermittelt neben einer binnenperspektivischen Sicht auf die islamische Religion interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen:
- (a) Vergleich mit jüdisch-christlichen und anderen exegetischen Traditionen,
 - (b) Vergleich mit jüdisch-christlichen und anderen Philosophietraditionen,
 - (c) Kontextualisierung und Weiterentwicklung von Methoden und Lehren der islamischen Theologie (wie z.B. islamisches Recht, Philosophie, Ethik und systematisch-rationale Theologie) in der modernen pluralistischen Welt,
 - (d) Vergleich mit weiteren religiösen, säkularen und interkulturellen ethischen Konzepten.

(4) Die Bachelorprüfung im Studiengang Islamische Studien bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Islamische Studien an der Goethe-Universität Frankfurt am Main und eine Voraussetzung für ein nachfolgendes Masterstudium. Mittels der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches Islamische Studien überblickt und die Fähigkeit besitzt, Methoden des Faches anzuwenden. Der Abschluss eines B.A. in Islamischen Studien qualifiziert für zahlreiche Arbeitsfelder in akademischen, gesellschaftspolitischen, kulturellen und religiösen Bereichen. Das Studium der Islamischen Studien bildet neben wissenschaftlichen Nachwuchskräften in der universitären Lehre und Forschung auch Theolog/innen sowie wissenschaftliche Fachkräfte für islamische Religion aus (vgl. Empfehlungen des Wissenschaftsrats, Drs. 9678-10, S. 84-85). Mögliche Tätigkeitsfelder für Absolvent/innen mit dem Abschluss eines B.A. in Islamischen Studien sind u.a.: Beratung in Wirtschaft und Politik, Gemeindepädagogik, Gemeindearbeit, Seelsorge, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Medien und Journalismus usw.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt B.A.

§ 4 Regelstudienzeit und Teilzeitstudium

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Islamische Studien beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen im Hauptfach sechs Semester. Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium im Fach Islamische Studien einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelorstudium kann auch in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Soweit Prüfungen zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

Abschnitt II: Studienorganisation

§ 5 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn, sowie Studien- und Prüfungsaufbau im BA-Studiengang Islamische Studien; Credit Points (CP)

(1) Voraussetzung für das Studium im BA-Studiengang Islamische Studien ist die Hochschulzugangsberechtigung nach den gesetzlich geregelten Bestimmungen zum Hochschulzugang. Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis entsprechend der Ordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 nachweisen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind. Darüber hinaus sind Englisch- oder Französischkenntnisse erforderlich, die bei der Zulassung zur Bachelor-Prüfung im Hauptfach nachzuweisen sind (§12 Absatz 2).

(2) Das Studium im BA-Studiengang Islamische Studien kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium im BA-Studiengang Islamische Studien ist modular aufgebaut. Ein Modul (Pflichtmodul oder Wahlpflichtmodul) ist eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, das nach Maßgabe der Modulbeschreibung (Anhang 1.4) mit einer Modulabschlussprüfung oder mit einer kumulativen Modulprüfung abgeschlossen wird. Die Lerninhalte und -ziele der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ihre Dauer ergeben sich ebenfalls aus den Modulbeschreibungen im Anhang.

(4) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung Creditpoints (CP) zugeordnet. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Der Arbeitsaufwand in Zeitstunden umfasst (a) die Teilnahme an den verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, (b) die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, sowie (c) die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls und an der Modulprüfung. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist, sofern dies in der Modulbeschreibung festgelegt ist, die regelmäßige Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen im Hauptfach bestanden wurden und insgesamt mindestens 180 CP nachgewiesen sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen; Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und für einzelne Lehrveranstaltungen sowie Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.

b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben.

c) Proseminar: In Proseminaren werden Studierende dazu angeleitet durch Referate, Gruppenarbeiten und Diskussionen Themen, Frage- und Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Proseminare dienen neben der praktischen Anleitung zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden dazu, Präsentations- und Diskussions-techniken zu erlernen, einzuüben und praktisch anzuwenden.

d) Seminar: Seminare sind fortgeschrittene Lehrveranstaltungen, in welchen Studierende wissenschaftliche Erkenntnisse zu speziellen fachspezifischen Themen, Frage- und Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden erarbeiten. In Seminaren wird der Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden in Form von Referaten, Gruppenarbeiten und Diskussionen bearbeitet. Seminare setzen ein intensives Selbststudium voraus.

e) Extracurriculare Leistung: Mit den extracurricularen Leistungen wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben durch das Absolvieren von Praktika, Workshops, Fachtagungen oder durch die Teilnahme an lokalen Projekten Credit Points zu erwerben. Hierdurch sollen die Studierenden ermutigt werden, das Feld der Universität zu verlassen und sich und ihre Fachkenntnisse und –kompetenzen entweder in der Praxis einzubringen oder lernen, sich im wissenschaftlichen Diskurs zu positionieren. Den Abschluss bildet eine kritische Reflexion der Erfahrungen in einem Bericht. Der Umfang des Berichts richtet sich nach dem Umfang der Aktivitäten, an denen die Studierenden teilgenommen haben und wird individuell vom/von der Modulbeauftragten festgelegt.

f) Praktikum: Selbständige Erschließung eines Tätigkeitsfeldes und Organisation eines Praktikumsplatzes im Bereich der islambezogenen Kultur-, Gemeinde- oder Sozialarbeit im Rahmen eines mindestens dreiwöchigen Praktikums, begleitender Studienberatung, Vor- und Nachbereitung sowie eines Praktikumsberichts.

(2) Ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden zu einer Lehrveranstaltung die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, ist ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Die Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis und/oder auf der Netzseite der Universität bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, prüft das für die Lehrveranstaltung zuständige Dekanat zunächst, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung oder ein Ferienkurs eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der angemeldeten Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch das Dekanat ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, nach der Reihenfolge der Anmeldung oder durch Los. Die anzuwendende Alternative legt das zuständige Dekanat fest.

(3) Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten, aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 7 Studiennachweise (Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen für die Vergabe von CP für die einzelnen Lehrveranstaltungen eines Moduls vorsehen, dass Leistungs- oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Verantwortlich für die Ausstellung eines Leistungs- oder Teilnahmenachweises ist die Leitung der Lehrveranstaltung. Die für die Vergabe von CP erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise sind nach Möglichkeit vor Ablauf des Semesters auszustellen, in dem die betreffende Lehrveranstaltung stattgefunden hat.

(3) Studienleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden veranstaltungsbegleitend erbracht und gehen nicht in die Modulnote ein. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(4) Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung; Voraussetzung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises ist die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

(5) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und, soweit dies die Lehrveranstaltungsleitung für die Vergabe eines Teilnahmenachweises voraussetzt, sich aktiv in den Einzelveranstaltungen beteiligt hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der oder die Lehrende das Erteilen eines Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Sonderleistungen abhängig machen.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn eine durch die Veranstaltungsleitung positiv bewertete, benotete oder unbenotete individuelle Leistung erbracht wurde. Die Veranstaltungsleitung kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der Erbringung mehrerer Leistungen abhängig machen. Studienleistungen können insbesondere sein: Protokolle, Literaturberichte, Übungsaufgaben, Referate, Hausarbeiten. Bei Referaten und Hausarbeiten hat die oder der Studierende bei deren Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Veranstaltungsleitung gibt die genauen Kriterien für die Vergabe des Leistungsnachweises, insbesondere die Anzahl und die Art der hierfür zu erbringenden Leistungen sowie die Frist, innerhalb derer diese erbracht sein müssen, zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Kriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht geändert werden. Die Veranstaltungsleitung kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

§ 8 Studienverlaufsplan und Studienberatung

(1) Der Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erstellt für das Fach Islamische Studien ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheint. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

(3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Goethe-Universität. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Die Studienfachberatung im Fach Islamische Studien erfolgt durch das Institut für Studien der Kultur und Religion des Islam oder von beauftragten Lehrkräften des Fachbereichs.

Abschnitt III: Prüfungsorganisation

§ 9 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften bildet für den Bachelorstudiengang Islamische Studien einen Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Organisation der Modulprüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten in diesem Studiengang zuständig. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Bestimmungen der Ordnung für den Bachelorstudiengang Islamische Studien eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnungen und berichtet dem Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt jährlich über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar:

- zwei Professorinnen/Professoren des Instituts für Studien der Kultur und Religion des Islam;
- dem Studiendekan/der Studiendekanin und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften;
- zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Instituts für Studien der Kultur und Religion des Islam;
- einem Studierenden, einer Studierenden, der/die im BA-Studiengang Islamische Studien immatrikuliert ist.

Für die erste Amtsperiode des Prüfungsausschusses können Studierende, die im Bachelorstudiengang Religionswissenschaft Islamische Religion eingeschrieben sind, in den Prüfungsausschuss gewählt werden.

(3) Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses nebst ihrer Vertretung werden jeweils auf Vorschlag der Professorengruppe vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaft gewählt. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder die Wissenschaftlichen Mitarbeiter und ihre Vertretungen werden auf Vorschlag ihrer Gruppe vom Fachbereichsrat gewählt. Die beiden Studierenden werden auf Vorschlag ihrer Gruppe gewählt. Die Amtszeit der professoralen Mitglieder und der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des Wissenschaftlichen Mitarbeiters im Prüfungsausschuss beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheiten und seine Funktion wird durch den/die Stellvertreter/in wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften zuständig. Entsprechendes gilt, soweit Fächer des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften im Rahmen von Bachelor- oder Masterstudiengängen anderer Fachbereiche als Nebenfach absolviert werden. Er achtet auf die Einhaltung der erlassenen Ordnungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(8) Dem Prüfungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer und der Beisitzenden bei mündlichen Prüfungen;
2. Festlegung der Prüfungszeiträume, Prüfungstermine, Melde- und Rücktrittsfristen für die Modulprüfungen sowie deren Bekanntgabe;
3. Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen;
4. Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(9) Prüfungsamt ist die Philosophische Promotionskommission. Ihr obliegt die geschäftsmäßige Abwicklung der Prüfungen einschließlich der Verwaltung der diesbezüglichen Daten.

(10) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach einzelnen Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem oder der Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen diese Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(12) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Aufgaben der Prüfungsorganisation an die akademische Leitung des Bachelorstudienganges (§ 11) und an das Prüfungsamt zur selbständigen Erfüllung delegieren.

(13) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen teilzunehmen.

(14) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von den oder der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(15) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung zu treffen sind, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt machen. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem oder der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Professor oder eine Professorin, der oder die einen der Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs Islamische Studien in der Lehre vertritt, als akademischen Leiter oder akademische Leiterin des Studiengangs; dieser oder diese plant und koordiniert schwerpunktübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot des Bachelorstudiengangs Islamische Studien. Für die einzelnen Schwerpunkte und Ergänzungsbereiche wird vom Fachbereichsrat jeweils ein Professor oder eine Professorin, der oder die diesen Schwerpunkt bzw. Ergänzungsbereich in der Lehre vertritt, als Koordinator oder Koordinatorin bestellt; dieser oder diese plant und koordiniert modulübergreifend das Lehrveranstaltungsangebot in dem jeweiligen Schwerpunkt bzw. Ergänzungsbereich. Die Verantwortung des Dekanats für die Sicherstellung des Lehrangebots bleibt hiervon unberührt. Für alle fachspezifischen Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Bachelorstudiengang Islamische Studien bedarf es der Zustimmung des jeweiligen Koordinators oder der jeweiligen Koordinatorin.

(2) Für jedes Modul des BA-Studiengangs Islamische Studien ernennt die akademische Leitung aus dem Kreis der hauptamtlich beschäftigten prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Diese oder dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Hierzu gehören insbesondere Vorschläge für die Ernennung der Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen, sofern sich dies nicht bereits aus der Modulstruktur ergibt.

§ 11 Prüfungsbefugnis; Beisitz bei mündlichen Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Islamische Studien sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitglieder und Lehrbeauftragte gemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen durchführen. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist. Aus dem aktiven Dienst oder aus dem Dienst des Landes Hessen ausgeschiedene Professoren oder Professorinnen können, ihre Einwilligung vorausgesetzt, vom Prüfungsausschuss als Prüfer oder Prüferin bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzenden für die mündlichen Modulprüfungen im Bachelorstudiengang Islamische Studien. Er oder sie kann die Bestellung an den Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung oder an die akademische Leitung des Bachelorstudienganges oder des betreffenden Schwerpunkts übertragen. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger oder Angehörige der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens einen Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzenden gilt § 9 Abs. 14 entsprechend.

Abschnitt IV: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren, sowie Umfang der Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien

§ 12 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Fachsemester nach Maßgabe des Abs. 2 zu beantragen. Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. im Bachelorstudiengang Islamische Studien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist;
2. Englisch- oder Französischkenntnisse nachweist;
3. ggf. die erste Rate der Prüfungsgebühr gem. § 30 entrichtet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Bachelorprüfungen ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang Islamische Studien;
2. Nachweis von mindestens "ausreichenden" Englisch- oder Französischkenntnissen und zwar durch
 - a) Abiturzeugnis oder
 - b) Oberstufenzeugnisse oder den Nachweis über fünfjährigen Schulunterricht in Englisch/Französisch oder
 - c) Nachweise über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind oder
 - d) Fachgutachten oder Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitätssprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse oder
 - e) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis;
3. eine Erklärung darüber, ob der oder die Studierende bereits die Bachelorprüfung im Fach Islamische Studien oder eine Zwischen- oder Magisterprüfung im Fach Islamische Studien oder eine solche Prüfung in einem eng verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen oder einem eng verwandten Studiengang verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;

4. wenn Prüfungsgebühren erhoben werden: der Nachweis über die Zahlung, der nach der Ordnung für den Studiengang zu entrichtenden Prüfungsgebühr.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien entscheidet in Zweifelsfällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die oder der Studierende ist zu hören.

(4) Die Zulassung zur Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien wird abgelehnt, wenn die in Abs. 2 genannten Nachweise unvollständig sind oder die oder der Studierende die Bachelorprüfung in einem eng verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ihren oder seinen Prüfungsanspruch in einem solchen Studiengang durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren beziehungsweise in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

§13 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen erfolgen im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls innerhalb der hierfür vorgesehenen Prüfungszeiträume. Die Prüfungszeiträume liegen in der Regel am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters. Wiederholungstermine für nicht fristgemäß zurückgetretene, im regulären Prüfungstermin gescheiterte oder zu diesem Termin angemeldete, jedoch nach § 14 Abs. 1 entschuldigte Studierende werden in der Regel jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angesetzt. Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss jährlich festgelegt.

(2) Die Modulteilprüfungen bzw. die einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen erfolgen jeweils im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls.

(3) Die Termine für die Modulabschlussprüfungen werden im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dieser gibt in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Modulabschlussprüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen, die Meldetermine und Meldefristen sowie die Fristen für den Rücktritt von den Modulabschlussprüfungen durch Aushang oder durch Veröffentlichung in einem geeigneten Medium, z.B. dem Internet, spätestens vier Wochen vor den Meldeterminen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen vom Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Prüfungstermins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern und Prüferinnen möglich.

(4) Der Prüfungstermin für eine Modulteilprüfung oder eine einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfung sowie der Meldetermin und die Frist für den Rücktritt von der Meldung zur Modulteilprüfung werden den Studierenden von dem Prüfer oder der Prüferin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; sie dürfen nachträglich nicht geändert werden.

(5) Zu jeder Modulprüfung hat sich der oder die Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich anzumelden, unabhängig davon, ob die Modulprüfung in Form einer Modulabschlussprüfung, einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung zu absolvieren ist; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldung zu den Modulabschlussprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt. Die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin; er oder sie leitet diese Meldung an das Prüfungsamt weiter. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung in begründeten Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der Studierenden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulteilprüfung oder einer einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.

(6) Der oder die Studierende kann sich zu einer Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung nur anmelden, sofern er oder sie zur Bachelorprüfung zugelassen und nicht beurlaubt ist sowie die betreffende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung, der Modulteilprüfung oder der einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung ausgeschlossen. Kann der oder die Studierende zum Zeitpunkt der Meldung zur Modulprüfung die nach der Modulbeschreibung für die Teilnahme an der Prüfung geforderten Prüfungsvorleistungen (Leistungs- oder Teilnahmenachweise) aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vorlegen, sind diese vor Ablauf des betreffenden Semesters beim Prüfungsamt nachzureichen; geschieht dies nicht, gilt das Modul als noch nicht abgeschlossen.

(7) Die Meldung zu einer Modulabschlussprüfung, Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Die fristgemäße Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer angemeldeten Modulprüfung nach Ablauf der Rücktrittsfrist (§ 13 Abs. 3) oder nach Antritt der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses erkennt die hierfür geltend gemachten Gründe als triftig an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich nach bekannt Werden der Gründe schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen oder bei lang anhaltender oder wiederholter Krankheit kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des oder der Studierenden eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise alleine betreut wird, gleich. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet möglichst vor dem Prüfungstermin darüber, ob die Gründe anerkannt werden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der oder die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere im Wiederholungsfall, kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen beziehungsweise Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Islamische Studien erlischt.

(3) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der Aufsicht führenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ 5,0) gilt.

(5) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 2 oder 3 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der oder die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Umfang der Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien, Modulprüfungen; Prüfungsformen

(1) Die Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien setzt sich zusammen (a) aus den Modulprüfungen zu den in den Anhängen für das Bachelorstudium ausgewiesenen 14 Pflicht- und 3 aus einer Anzahl von 9 Wahlpflichtmodulen und (b) aus der Bachelorarbeit gemäß § 19.

(2) Die Formen, in denen die Modulprüfungen abzulegen sind, ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Sieht die Modulbeschreibung zwei alternative Prüfungsformen vor, trifft die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung. Die Prüfungsform ist den Studierenden spätestens bei der Bekanntgabe des Meldetermins für die Modulprüfung verbindlich mitzuteilen. Im Falle der Wiederholung einer Modulprüfung, die aus einer Hausarbeit besteht, liegt es im Ermessen des Prüfers oder der Prüferin, die Prüfung als mündliche Einzelprüfung mit einer Dauer von maximal 30 Minuten durchzuführen.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfer oder die Prüferin, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten. Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen, soweit im Anhang keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer oder die Beisitzerin zu hören.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 18 Klausurarbeiten und Hausarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Multiple-Choice-Fragen dürfen bei Klausuren bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen. Bei Multiple-Choice-Fragen ist den Studierenden bei der Klausurstellung bekannt zu geben, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Bewertungsmaßstäbe sind anzugeben.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt 2 Stunden.

(3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren darf 4 Wochen nicht überschreiten.

(4) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung. Das Thema sowie die Bearbeitungsfrist der Hausarbeit legt die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person in Absprache mit der oder dem Studierenden fest.

(5) Für Hausarbeiten gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.

(6) Beurteilung und Benotung der Hausarbeit obliegen der die Lehrveranstaltung durchführenden Person. Das Bewertungsverfahren soll nach vier Wochen abgeschlossen sein. Die schriftlich begründete Benotung wird zu den Prüfungsakten genommen.

(7) Der Bericht zur extracurricularen Leistung beinhaltet die selbständige Auswertung und Dokumentation der extracurricularen Leistung (Ablauf und Thematik, Theorie- und Praxisbezüge). Abs. 2-6 gelten entsprechend.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet der Islamischen Studien selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer mindestens 120 CP im Hauptfach des Bachelorstudiengangs Islamische Studien erworben hat.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(4) Die Bachelorarbeit kann von Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen sowie Hochschuldozenten oder Hochschuldozentinnen der Johann Wolfgang Goethe-Universität ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Personen nach § 12 Abs. 1 prüfungsbefugte Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellen. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eine Betreuungsperson vorzuschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen.

(5) Der oder die Studierende beantragt bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit. Dieser oder diese sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der oder die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer oder die Betreuerin über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Auf Antrag des oder der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis des Betreuers oder der Betreuerin vorliegt.

(7) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Werktag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen.

(8) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag bei der akademischen Leitung möglich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist auf jeden Fall um max. 50% möglich. Im Übrigen gilt §14 entsprechend.

(9) Alle Stellen der Bachelorarbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung zusammen mit der Erklärung, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde, im Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Sie ist mit einer Erklärung des Studierenden oder der Studierenden zu versehen, dass die Bachelorarbeit von ihm oder ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde.

(10) Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer zu bewerten. Das Gutachten über die Bewertung soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit vorgelegt werden. Wird die Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer positiv beurteilt, so ist die von der oder dem Betreuer festgelegte Note die Note der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von der Betreuerin oder dem Betreuer mit "nicht ausreichend" (5) beurteilt, beauftragt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin mit der Begutachtung der Bachelorarbeit. Die Beurteilung der Bachelorarbeit durch die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer soll spätestens drei Wochen nach der Beauftragung vorliegen. Wird auch in dem zweiten Gutachten die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, ist die Note der Bachelorarbeit "nicht ausreichend" (5). Bei abweichenden Beurteilungen errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Beurteilungen. Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.

(11) Für die Begutachtung der Bachelorarbeit kann der oder die Studierende einen zweiten Prüfer oder eine zweite Prüferin vorschlagen. Diesem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu folgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers oder der vorgeschlagenen Prüferin.

(12) Beantragt die oder der Studierende im Falle des §11Absatz 3 innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Bewertung der Bachelorarbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiteres Gutachten einzuholen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung errechnet sich die Note der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Beurteilungen.

(13) Für die mit "ausreichend" oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 10 CP vergeben.

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Bachelorstudiums am Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Module mit vergleichbarer Kreditpunkt-Anzahl, die an einer Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland in einem Bachelorstudiengang der Islamischen Studien oder einem eng verwandten Bachelorstudiengang erbracht worden sind, werden nach Gleichartigkeitsprüfung anerkannt. Als eng verwandte Studiengänge gelten Studiengänge, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen oder Modulen übereinstimmen.

(3) Studienleistungen und Prüfungen sowie Kreditpunkte, die in eng verwandten Studiengängen von ausländischen Universitäten, mit denen der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften über Erasmus/Socrates-Abkommen oder gesonderte Austauschprogramme Austauschbeziehungen unterhält, erbracht wurden, werden in vollem Umfang auf das Hauptfach Islamische Studien angerechnet. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 2 und 3 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Maximal zwei Drittel der für die Module im Hauptfach erforderlichen Prüfungsleistungen können von Studiengängen außerhalb der Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(6) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Studierenden. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt er das Fachsemester fest. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Prüfungsausschuss hat die Einheitlichkeit der Entscheidungen für den Studiengang sicherzustellen.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

Abschnitt V: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten; Gesamtnote

§ 21 Bewertung der Modulprüfungen und Gesamtnote

(1) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;

2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungen durch mehrere Prüfende sowie in Modulen, für die Teilprüfungen vorgesehen sind, errechnet sich die Abschlussnote für das betreffende Modul als arithmetisches Mittel der Noten der Prüfenden bzw. Teilprüfungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 nicht ausreichend.

(3) Für das Hauptfach Islamische Studien wird je eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote im Hauptfach ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sowie der Note der Bachelorarbeit.

§ 22 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Ist die Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien bestanden, wird durch das Prüfungsamt eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend

(2) Für die Darstellung der Gesamtnote der Bachelorprüfung im Zeugnis (§ 26 Abs. 1) und im Diploma Supplement (§ 26 Abs. 2) wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung zusätzlich auch als relativer ECTS-Grad dargestellt. Anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen werden folgende Grades zugeordnet:

- A= die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die die Bachelorprüfung bestanden haben
- B= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C= die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E= die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, sollte die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen bestehen, die die Bachelorprüfung in den letzten drei Semestern bestanden haben. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

Abschnitt VI: Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen sowie Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im BA-Studiengang Islamische Studien

§ 23 Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen im BA-Studiengang Islamische Studien sowie Wiederholungsfrist

(1) Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 14 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(2) Alle nicht bestanden Modulprüfungen (Modulabschlussprüfungen, Modulteilprüfungen, einzelne veranstaltungsbezogene Modulprüfungen) können zweimal wiederholt werden.

(3) Mit der Meldung zur Modulprüfung gilt der oder die Studierende auch für die erstmalige Wiederholung der Prüfung als angemeldet. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung soll zu Beginn des auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Semesters stattfinden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellten Antrag des oder der Studierenden eine spätere Wiederholung der Modulabschlussprüfung oder Modulteilprüfung oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfung gestatten und hierfür einen Termin setzen. Bei der Bekanntgabe der Noten für die Modulprüfungen sind die Wiederholungstermine ebenfalls bekannt zu geben. Wird der Wiederholungstermin versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 14 Abs.1 findet entsprechende Anwendung. Bei nicht zu vertretendem Versäumen des Wiederholungstermins setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Wegfall der Gründe für das Säumnis den Termin für die Wiederholung der Prüfung fest.

(4) Der Termin für die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird durch die akademische Leitung festgelegt und dem oder der Studierenden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Vor der zweiten Wiederholung können dem oder der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen erteilt werden.

(5) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Aufgabenstellung muss spätestens vier Wochen nach Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Die Zulassung zur Wiederholung einer Bachelorarbeit kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden; in diesem Fall verlängert sich die Frist entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet § 19 für die Wiederholung der Bachelorarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

(6) Ein Wechsel in ein alternatives Wahlpflichtmodul ist unter Mitnahme der Fehlversuche möglich.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) wenigstens eine der Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen oder einzelnen veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen im BA-Studiengang Islamische Studien auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- b) die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder gemäß § 14 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Gründe für das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung benennt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

Abschnitt VII: Bescheinigungen, Prüfungszeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

§ 25 Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse

Bei Studienabbruch, Studienort- und Studiengangwechsel oder in sonstigen begründeten Fällen erhält der oder die Studierende auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Studiennachweise, sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine tabellarische Zusammenstellung, welche die in der Bachelorprüfung bereits erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält.

§ 26 Prüfungszeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und, auf Antrag des oder der Studierenden, in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module des Hauptfaches mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die insgesamt erreichten CP sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote wird zusätzlich in ECTS-Grades angegeben. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Bachelorarbeit, so ist es deren Abgabedatum.

(2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch) aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§ 27 Bachelorurkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhält der Absolvent oder die Absolventin eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Sprach- und Kulturwissenschaften oder dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen

§ 28 Prüfungsgebühren

(1) Die Prüfungsgebühren betragen für die Bachelorprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit insgesamt 150,- Euro.

(2) Die Gebühren nach Abs.1 werden in zwei Raten zu jeweils 75,- Euro fällig und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

(3) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und gegebenenfalls die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der oder die Studierende durch Täuschung erwirkt, dass er oder sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Nach jeder Modulprüfung und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres, nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Goethe-Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport aktuell der Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt, den 18. Oktober 2010

Univ.-Prof. Dr. Rüdiger Krause

Dekan des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1.1: Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule des BA-Studiengangs Islamische Studien (180 CP)

Pflichtmodule

- BA Ist 1-A Grundkurs Arabisch Teil 1 - **8 CP**
- BA Ist 1-B Grundkurs Arabisch Teil 2 - **10 CP**
- BA Ist 1-C Aufbaukurs Arabisch Teil 1 - **10 CP**
- BA Ist 1-D Aufbaukurs Arabisch Teil 2 - **10 CP**
- BA Ist 2-A Einführung in islamische Theologie Teil 1 - **9 CP**
- BA Ist 2-B Einführung in islamische Theologie Teil 2 - **7 CP**
- BA Ist 3 Gesellschaften und Kulturen des Islams in Geschichte und Gegenwart - **15 CP**
- BA Ist 4 Genese und Exegese der schriftlichen Quellen des Islams - **15 CP**
- BA Ist 5 Ideengeschichte des Islams - **15 CP**
- BA Ist 6 Islamische Jurisprudenz und systematische Theologie - **15 CP**
- BA Ist 7 Praxisbezogene Islamforschung - **7 CP**
- BA Ist 8 Interdisziplinäre Islamforschung - **7 CP**
- BA Ist 12 Freie Wahl - **7 CP**
- BA Ist 13 Abschlussmodul BA-Arbeit - **10 CP**

Wahlpflichtmodule

Schwerpunktbildungsmodul: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 9-1 – BA Ist 9-4 (13 CP)

- BA Ist 9-1 Schwerpunkt 1: Ideengeschichte des Islams
- BA Ist 9-2 Schwerpunkt 2: Islamische Jurisprudenz und systematische Theologie
- BA Ist 9-3 Schwerpunkt 3: Gesellschaften und Kulturen des Islams in Geschichte und Gegenwart
- BA Ist 9-4 Schwerpunkt 4: Genese und Exegese der schriftlichen Quellen des Islams

Zweite Fachsprache: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 10-1 – BA Ist 10-2 (15 CP)

- BA Ist 10-1 Osmanisch
- BA Ist 10-2 Persisch

Interreligiöses Modul: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 11-1 – BA Ist 11-3 (7 CP)

- BA Ist 11-1 Einführung in die Katholische Theologie
- BA Ist 11-2 Einführung in die Evangelische Theologie
- BA Ist 11-3 Einführung in die Judaistik

Anhang 1.2: Überblick über Studienverlaufsplan des BA-Studiengangs Islamische Studien (180 CP)

1. Jahrgang – 54 CP

- BA Ist 1-A Grundkurs Arabisch Teil 1 (Pflicht) - **8 CP**
- BA Ist 1-B Grundkurs Arabisch Teil 2 (Pflicht) - **10 CP**
- BA Ist 1-C Aufbaukurs Arabisch Teil 1 (Pflicht) - **10 CP**
- BA Ist 1-D Aufbaukurs Arabisch Teil 2 (Pflicht) - **10 CP**
- BA Ist 2-A Einführung in islamische Theologie Teil 1 (Pflicht) - **9 CP**
- BA Ist 2-B Einführung in islamische Theologie Teil 2 (Pflicht) - **7 CP**

2. Jahrgang – 67 CP

- BA Ist 3 Gesellschaften und Kulturen des Islams in Geschichte und Gegenwart (Pflicht) - **15 CP**
- BA Ist 4 Genese und Exegese der schriftlichen Quellen des Islams (Pflicht) - **15 CP**
- BA Ist 5 Ideengeschichte des Islams (Pflicht) - **15 CP**
- BA Ist 6 Islamische Jurisprudenz und systematische Theologie (Pflicht) - **15 CP**
- BA Ist 7 Praxisbezogene Islamforschung (Pflicht) - **7 CP**

3. Jahrgang – 59 CP

- BA Ist 8 Interdisziplinäre Islamforschung (Pflicht) - **7 CP**

Schwerpunktbildungsmodul: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 9-1 – BA Ist 9-4 (13 CP)

- BA Ist 9-1 Schwerpunkt 1: Ideengeschichte des Islams (Wahlpflicht)
- BA Ist 9-2 Schwerpunkt 2: Islamische Jurisprudenz und systematische Theologie (Wahlpflicht)
- BA Ist 9-3 Schwerpunkt 3: Gesellschaften und Kulturen des Islams in Geschichte und Gegenwart (Wahlpflicht)
- BA Ist 9-4 Schwerpunkt 4: Genese und Exegese der schriftlichen Quellen des Islams (Wahlpflicht)

Zweite Fachsprache: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 10-1 – BA Ist 10-2 (15 CP)

- BA Ist 10-1 Osmanisch (Wahlpflicht)
- BA Ist 10-2 Persisch (Wahlpflicht)

Interreligiöses Modul: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 11-1 – BA Ist 11-3 (7 CP)

- BA Ist 11-1 Einführung in die Katholische Theologie (Wahlpflicht)
- BA Ist 11-2 Einführung in die Evangelische Theologie (Wahlpflicht)
- BA Ist 11-3 Einführung in die Judaistik (Wahlpflicht)

- BA Ist 12 Freie Wahl (Pflicht) - **7 CP**
- BA Ist 13 Abschlussmodul BA-Arbeit (Pflicht) - **10 CP**

Anhang 1.3: Ausführlicher Studienverlaufsplan des BA-Studiengangs Islamische Studien (180 CP)

1. Jahrgang – 54 CP

1. Semester (WiSe) – 27 CP

BA Ist 1-A Grundkurs Arabisch Teil 1 - 8 CP

K Grundkurs Arabisch 1 (6 SWS) - 6 CP

T zu Grundkurs Arabisch (2 SWS) - 2 CP

BA Ist 1-B Grundkurs Arabisch Teil 2 - 10 CP

K Grundkurs Arabisch 2 (8 SWS) - 8 CP

Modulprüfung (Klausur) - 2 CP

BA Ist 2-A Einführung in islamische Theologie Teil 1 - 9 CP

V Grundlagen des Islams - 2 CP

PS Theorien und Methoden der Islamischen Studien - 3 CP

T Einführung in wissenschaftliches Arbeiten - 2 CP

Modulprüfung (Klausur/mündliche Prüfung) - 2 CP

2. Semester (SoSe) – 27 CP

BA Ist 1-C Aufbaukurs Arabisch Teil 1 - 10 CP

K Aufbaukurs Arabisch 1 (6 SWS) - 6 CP

T zu Aufbaukurs Arabisch (2 SWS) - 2 CP

Modulprüfung (Klausur) - 2 CP

BA Ist 1-D Aufbaukurs Arabisch Teil 2 - 10 CP

K Aufbaukurs Arabisch 2 (8 SWS) - 8 CP

Modulprüfung (mündliche Prüfung) - 2 CP

BA Ist 2-B Einführung in islamische Theologie Teil 2 - 7 CP

V Grundkenntnisse über den Koran - 2 CP

PS Sīra: Prophetenbiographie - 3 CP

Modulprüfung (Hausarbeit) - 2 CP

2. Jahrgang – 67 CP

3. Semester (WiSe) – 30 CP

BA Ist 3 Gesellschaften und Kulturen des Islams in Geschichte und Gegenwart - 15 CP

V Geschichte des Islams - 2 CP

S Geschichte des Islams - 3 CP

V Islamische Kunst-, Kultur- und Institutionengeschichte - 2 CP

S Islam und Muslime im europäischen Kontext - 3 CP

U Gesellschaften und Kulturen des Islams in Geschichte und Gegenwart - 3 CP

Modulprüfung (Hausarbeit: 15-20 Seiten) - 2 CP

BA Ist 4 Genese und Exegese der schriftlichen Quellen des Islams - 15 CP

V Tafsīr: Koranexegese - 2 CP

S Tafsīr: Koranexegese - 3 CP

V Ḥadīth : Ḥadīth wissenschaft - 2 CP

S Ḥadīth : Ḥadīth wissenschaft - 3 CP

U Genese und Exegese der schriftlichen Quellen des Islams - 3 CP

Modulprüfung (Klausur/mündliche Prüfung) - 2 CP

4. Semester (SoSe) - 37 CP

BA Ist 5 Ideengeschichte des Islams - 15 CP

V Islamische Philosophie - 2 CP

S Islamische Philosophie - 3 CP

V Taṣawwuf: Islamische Mystik - 2 CP

S Ahlāq: Islamische Ethik - 3 CP

U Ideengeschichte des Islams - 3 CP

Modulprüfung (Hausarbeit: 15-20 Seiten) - 2 CP

BA Ist 6 Islamische Jurisprudenz und systematische Theologie - 15 CP

V Fiqh: Islamisches Recht und Rechtsmethodik - 2 CP

S Fiqh: Islamisches Recht und Rechtsmethodik - 3 CP

V Kalām: Systematisch-rationale Theologie - 2 CP

S Kalām: Systematisch-rationale Theologie - 3 CP

U Islamische Jurisprudenz und systematische Theologie - 3 CP

Modulprüfung (Klausur/mündliche Prüfung) - 2 CP

BA Ist 7 Praxisbezogene Islamforschung - 7 CP

V Religionspädagogik - 2 CP

U Praxisprojekt Sozial- und Gemeindearbeit - 5 CP

OPTION I (für Studierende, die als Schwerpunkt BA Ist 9-1 oder BA Ist 9-2 wählen)

5. Semester (WiSe) – 28 CP

Schwerpunktbildung: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 9-1 – BA Ist 9-2 (13 CP)

BA Ist 9-1 Schwerpunkt 1: Ideengeschichte des Islams

V Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen - 2 CP

S Zeitgenössische Ansätze im islamisch-religiösen Denken - 3 CP

S Sprachphilosophie/Religionsphilosophie - 3 CP

U Klassische und moderne Textlektüre - 3 CP

Modulprüfung (Hausarbeit: 15-20 Seiten) - 2 CP

BA Ist 9-2 Schwerpunkt 2: Islamische Jurisprudenz und systematische Theologie

V Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen - 2 CP

S Aktuelle Herausforderungen an die Islamische Theologie - 3 CP

S Maḏāhib: Theologie- und Rechtsschulen - 3 CP

U Klassische und moderne Textlektüre - 3 CP

Modulprüfung (Hausarbeit: 15-20 Seiten) - 2 CP

Zweite Fachsprache: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 10-1 – BA Ist 10-2 (15 CP)

BAIst 10-1 Osmanisch

K Osmanisch (8 SWS) - 8 CP

U Osmanisch (2 SWS) - 3 CP

Modulprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) - 4 CP

BAIst 10-2 Persisch

K Persisch (8 SWS) - 8 CP

U Persisch (2 SWS) - 3 CP

Modulprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) - 4 CP

6. Semester (SoSe) – 31 CP

BA Ist 8 Interdisziplinäre Islamforschung - 7 CP

S Interdisziplinäre Islamforschung - 3 CP

EL Extracurriculare Leistung - 4 CP

Interreligiöses Modul: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 11-1 – BA Ist 11-3 (7 CP)

BA Ist 11-1 Einführung in die Katholische Theologie

Vorlesung - 2 CP

Seminar - 3 CP

Modulprüfung (Klausur/Hausarbeit) - 2 CP

BA Ist 11-2 Einführung in die Evangelische Theologie

V/S Neues Testament - 2 CP

S Systematische Theologie - 3 CP

Modulprüfung (Klausur/Hausarbeit) - 2 CP

BA Ist 11-3 Einführung in die Judaistik

Vorlesung/Übung - 2 CP

Vorlesung/Proseminar/Übung - 3 CP

Modulprüfung (Klausur/Hausarbeit) - 2 CP

BA Ist 12 Freie Wahl - 7 CP

Vorlesung - 2 CP

Seminar - 3 CP

Modulprüfung (Klausur/Hausarbeit) - 2 CP

BA Ist 13 Abschlussmodul BA-Arbeit - 10 CP

OPTION II (für Studierende, die als Schwerpunkt BA Ist 9-3 oder BA Ist 9-4 wählen)

5. Semester (WiSe) - 29 CP

Zweite Fachsprache: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 10-1 – BA Ist 10-2 (15 CP)

BAIst 10-1 Osmanisch

K Osmanisch (8 SWS) - 8 CP

U Osmanisch (2 SWS) - 3 CP

Modulprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) - 4 CP

BAIst 10-2 Persisch

K Persisch (8 SWS) - 8 CP

U Persisch (2 SWS) - 3 CP

Modulprüfung (Klausur und mündliche Prüfung) - 4 CP

Interreligiöses Modul: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 11-1 – BA Ist 11-3 (7 CP)

BA Ist 11-1 Einführung in die Katholische Theologie

Vorlesung - 2 CP

Seminar - 3 CP

Modulprüfung (Klausur/Hausarbeit) - 2 CP

BA Ist 11-2 Einführung in die Evangelische Theologie

V/S Neues Testament - 2 CP

S Systematische Theologie - 3 CP

Modulprüfung (Klausur/Hausarbeit) - 2 CP

BA Ist 11-3 Einführung in die Judaistik

Vorlesung/Übung - 2 CP

Vorlesung/Proseminar/Übung - 3 CP

Modulprüfung (Klausur/Hausarbeit) - 2 CP

BA Ist 12 Freie Wahl - 7 CP

Vorlesung - 2 CP

Seminar - 3 CP

Modulprüfung (Klausur/Hausarbeit) - 2 CP

6. Semester (SoSe) - 30 CP

BA Ist 8 Interdisziplinäre Islamforschung - 7 CP

S Interdisziplinäre Islamforschung - 3 CP

EL Extracurriculare Leistung - 4 CP

Schwerpunktbildung: Auswahl jeweils aus einem Modul von BA Ist 9-3 – BA Ist 9-4 (13 CP)

BA Ist 9-3 Schwerpunkt 3: Gesellschaften und Kulturen des Islams in Geschichte und Gegenwart

V Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen - 2 CP

S Zeitgenössische Ansätze zum Studium islamischer Geschichte - 3 CP

S Islamische Welt der Gegenwart - 3 CP

U Klassische und moderne Textlektüre - 3 CP

Modulprüfung (Hausarbeit: 15-20 Seiten) - 2 CP

BA Ist 9-4 Schwerpunkt 4: Genese und Exegese der Schriftlichen Quellen des Islams

V Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen - 2 CP

S Zeitgenössische Ansätze zu Koran- und Ḥadīṭwissenschaft - 3 CP

U Klassische und moderne Textlektüre: Koranexegeese - 3 CP

U Klassische und moderne Textlektüre: Ḥadīṭwissenschaft - 3 CP

Modulprüfung (Hausarbeit: 15-20 Seiten) - 2 CP

BA Ist 13 Abschlussmodul BA-Arbeit - 10 CP

Anhang 1.4: Modulbeschreibungen des BA-Studiengangs Islamische Studien (180 CP)

BA Ist 1-A	GRUNKURS ARABISCH		Sprach-/Pflichtmodul					
TEIL I			8 CP					
<p>Lernziele des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die arabische Sprache <p>Lernziele der Modulgruppe BA Ist 1-A – BA Ist 1-D:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen der arabischen Sprache in Wort und Schrift <p>Kompetenzen des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrautheit mit arabischer Schrift und Aussprache <p>Kompetenzen der Modulgruppe BA Ist 1-A – BA Ist 1-D:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb grammatikalischer, morphologischer und phonologischer Kenntnisse der klassischen arabischen Sprache • Befähigung zur Erschließung arabischen Quellenmaterials mit besonderer Berücksichtigung der Disziplinen der islamischen Theologie <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>K Grundkurs Arabisch 1</i> ▪ <i>T zu Grundkurs Arabisch</i> <p>Hinweise:</p> <p>Grundsätzlich sind die Module BA Ist 1-A – BA Ist 1-D als Pflichtmodule von allen Studierenden des BA-Studiengangs Islamische Studien zu belegen. Zu Beginn des Semesters ist ein Einstufungstest für alle Studierenden vorgesehen. Studierende, die nachweislich der arabischen Sprache auf gefordertem Niveau mächtig sind, können in Absprache mit dem Modulbeauftragten von einigen oder allen Modulen BA Ist 1-A – BA Ist 1-D freigestellt werden. Im Falle der Freistellung von einem oder mehreren Sprach-/Pflichtmodulen BA Ist 1-A – BA Ist 1-D sollen Studierende in Absprache mit den diese Sprache anbietenden Einrichtungen der Goethe-Universität eine zweite klassische Sprache (Hebräisch, Altgriechisch, Latein) erlernen.</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: keine</p> <p>Studiennachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen <p>Angebotsturnus: jährlich im WiSe</p> <p>Dauer: 1 Semester</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist</p> <p>Semester: 1. Semester</p> <p>Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien</p> <p>Modulprüfung: keine</p>								
Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Grundkurs Arabisch I	K	6	6					
Tutorium zu Grundkurs Arabisch	T	2	2					

BA Ist 1-B	GRUNKURS ARABISCH TEIL 2	Sprach-/Pflichtmodul 10 CP
-------------------	---	---

Lernziele des Moduls:

- Grundkenntnisse der arabischen Sprache

Lernziele der Modulgruppe BA Ist 1-A – BA Ist 1-D:

- Erlernen der arabischen Sprache in Wort und Schrift

Kompetenzen des Moduls:

- Vertrautheit mit Grundkenntnisse der arabischen Grammatik

Kompetenzen der Modulgruppe BA Ist 1-A – BA Ist 1-D:

- Erwerb grammatikalischer, morphologischer und phonologischer Kenntnisse der klassischen arabischen Sprache
- Befähigung zur Erschließung arabischen Quellenmaterials mit besonderer Berücksichtigung der Disziplinen der Islamischen Studien

Inhalte:

- *K Grundkurs Arabisch 2*

Hinweise:

Grundsätzlich sind die Module BA Ist 1-A – BA Ist 1-D als Pflichtmodule von allen Studierenden des BA-Studiengangs Islamische Studien zu belegen. Zu Beginn des Semesters ist ein Einstufungstest für alle Studierenden vorgesehen. Studierende, die nachweislich der arabischen Sprache auf gefordertem Niveau mächtig sind, können in Absprache mit dem Modulbeauftragten von einigen oder allen Modulen BA Ist 1-A – BA Ist 1-D freigestellt werden. Im Falle der Freistellung von einem oder mehreren Sprach-/Pflichtmodulen BA Ist 1-A – BA Ist 1-D sollen Studierende in Absprache mit den diese Sprache anbietenden Einrichtungen der Goethe-Universität eine zweite klassische Sprache (Hebräisch, Altgriechisch, Latein) erlernen.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweis im Kurs

Angebotsturnus: jährlich im WiSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 1. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Klausur

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP						
			1	2	3	4	5	6	
Grundkurs Arabisch 2	K	8	8						
Modulprüfung	Klausur		2						

BA Ist 1-C	AUFBAUKURS ARABISCH TEIL 1	Sprach-/Pflichtmodul 10 CP
-------------------	---	---

Lernziele des Moduls:

- Erweiterte Kenntnisse über die arabische Sprache

Lernziele der Modulgruppe BA Ist 1-A – BA Ist 1-D:

- Erlernen der arabischen Sprache in Wort und Schrift

Kompetenzen des Moduls:

- Vertrautheit mit erweiterten Kenntnissen über die arabische Sprache

Kompetenzen der Modulgruppe BA Ist 1-A – BA Ist 1-D:

- Erwerb grammatikalischer, morphologischer und phonologischer Kenntnisse der klassischen arabischen Sprache
- Befähigung zur Erschließung arabischen Quellenmaterials mit besonderer Berücksichtigung der Disziplinen der Islamischen Studien

Inhalte:

- *K Aufbaukurs Arabisch 1*
- *T zu Aufbaukurs Arabisch*

Hinweise:

Grundsätzlich sind die Module BA Ist 1-A – BA Ist 1-D als Pflichtmodule von allen Studierenden des BA-Studiengangs Islamische Studien zu belegen. Zu Beginn des Semesters ist ein Einstufungstest für alle Studierenden vorgesehen. Studierende, die nachweislich der arabischen Sprache auf gefordertem Niveau mächtig sind, können in Absprache mit dem Modulbeauftragten von einigen oder allen Modulen BA Ist 1-A – BA Ist 1-D freigestellt werden. Im Falle der Freistellung von einem oder mehreren Sprach-/Pflichtmodulen BA Ist 1-A – BA Ist 1-D sollen Studierende in Absprache mit den diese Sprache anbietenden Einrichtungen der Goethe-Universität eine zweite klassische Sprache (Hebräisch, Altgriechisch, Latein) erlernen.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Sprachmodule BA Ist 1-A – BA Ist 1-B

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in allen Veranstaltungen

Angebotsturnus: jährlich im SoSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 2. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Klausur

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Aufbaukurs Arabisch 1	K	6		6				
Tutorium zu Aufbaukurs Arabisch	T	2		2				
Modulprüfung	Klausur			2				

BA Ist 1-D	AUFBAUKURS ARABISCH TEIL 2	Sprach-/Pflichtmodul 10 CP
-------------------	---	---

Lernziele:

- Erlernen der arabischen Sprache in Wort und Schrift

Kompetenzen:

- Erwerb grammatikalischer, morphologischer und phonologischer Kenntnisse der klassischen arabischen Sprache
- Befähigung zur Erschließung arabischen Quellenmaterials mit besonderer Berücksichtigung der Disziplinen der Islamischen Studien

Inhalte:

- *K Aufbaukurs Arabisch 2*

Hinweise:
Grundsätzlich sind die Module BA Ist 1-A – BA Ist 1-D als Pflichtmodule von allen Studierenden des BA-Studiengangs Islamische Studien zu belegen. Zu Beginn des Semesters ist ein Einstufungstest für alle Studierenden vorgesehen. Studierende, die nachweislich der arabischen Sprache auf gefordertem Niveau mächtig sind, können in Absprache mit dem Modulbeauftragten von einigen oder allen Modulen BA Ist 1-A – BA Ist 1-D freigestellt werden. Im Falle der Freistellung von einem oder mehreren Sprach-/Pflichtmodulen BA Ist 1-A – BA Ist 1-D sollen Studierende in Absprache mit den diese Sprache anbietenden Einrichtungen der Goethe-Universität eine zweite klassische Sprache (Hebräisch, Altgriechisch, Latein) erlernen.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Sprachmodule BA Ist 1-A – BA Ist 1-B

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweis im Kurs

Angebotsturnus: jährlich im SoSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 2. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Mündliche Prüfung

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Aufbaukurs Arabisch 2	K	8		8				
Modulabschlussprüfung	mdl.			2				

BA Ist 2-A	EINFÜHRUNG IN ISLAMISCHE THEOLOGIE	Basis-/Pflichtmodul
	TEIL I	9 CP

Lernziele:

- Überblick über die vorislamische Geschichte Arabiens, Offenbarungsgeschichte des Korantextes und die Biographie des Propheten Muḥammad als Entstehungsvoraussetzungen des Islams
- Erwerb von Grundkenntnissen über die klassisch-islamischen Wissenschaftsdisziplinen sowie ihre methodologische und theoretische Grundfragen
- Verhältnisbestimmung der islamischen Theologie zu den anderen Ansatzweisen der Islamstudien, wie Islamwissenschaft und Religionswissenschaft sowie ihre gemeinsamen und abweichenden Theorien und Methoden

Kompetenzen:

- Erwerb von einführenden Kenntnissen über die Islamische Religion, ihre Entstehung und Entwicklung
- Erlangung elementarer theoretisch-methodischer, historischer und komparativer Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Grundfragen der Islamischen Studien
- Einübung von Methodenreflexion und Anwendung von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Lektüre theoretischer Texte, Exzerpt, Diskussion, Referat, Bibliographieren, Verfassen schriftlicher Arbeiten)

Inhalte:

- *V Grundlagen des Islams*
 - Hauptquellen der Islamischen Religion
 - Glaubensgrundlagen, Rituale und Gottesdienste
 - Verbote und Gebote sowie ihre historischen, religiösen und rationalen Grundlagen
- *PS Theorien und Methoden der Islamischen Studien*
 - Grundinformationen über islamische Wissenschaftsdisziplinen
 - Verhältnisbestimmung der islamischen Theologie zu anderen Islamstudien
- *T Einführung in wissenschaftliches Arbeiten*
 - Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
 - Grundinformationen über Nachschlagwerke, Fachzeitschriften, Bibliographien, Digitalbibliotheken
 - Transkription der arabischen Schrift

Hinweise: Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweis im Tutorium und Proseminar
- Leistungsnachweis im Tutorium

Angebotsturnus: jährlich im WiSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 1. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Klausur oder mündliche Prüfung im Anschluss an die Vorlesung

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Grundlagen des Islams	V	2	2					
Theorien und Methoden der Islamischen Studien	PS	2	3					
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	T	2	2					
Modulprüfung	Kl./mdl.		2					

BA ISt 2-B	EINFÜHRUNG IN ISLAMISCHE THEOLOGIE	Basis-/Pflichtmodul
	TEIL 2	7 CP

Lernziele:

- Überblick über die vorislamische Geschichte Arabiens, Offenbarungsgeschichte des Korantextes und die Biographie des Propheten Muḥammad als Entstehungsvoraussetzungen des Islams
- Einblick in die Hauptquellen der islamischen Lehre: den Koran und die Sunna sowie die Biographie des Propheten Muḥammad (Sīra)

Kompetenzen:

- Anwendung von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Lektüre theoretischer Texte, Exzerpt, Diskussion, Referat, Bibliographieren, Verfassen schriftlicher Arbeiten)
- Umgang mit Primär- und Sekundärquellen der Islamstudien

Inhalte:

- *V Grundkenntnisse über den Koran*
 - Textgenese des Koran
 - Aufbau des Koran
 - Sprachliche und literarische Merkmale des Koran
- *PS Sīra: Prophetenbiographie*
 - Koran als Geschichtsquelle
 - Ḥadīṭ-, Sīra- und Geschichtsliteratur
 - Sekundärliteratur: Zeitgenössische Prophetenbiographien und orientalistische Muḥammadforschung

Hinweise: Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Modul BA ISt 2-A

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise im Proseminar

Angebotsturnus: jährlich im SoSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA-ISt

Semester: 2. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 20.000-25.000 Zeichen - inkl. Leerzeichen Zeichen - inkl. Leerzeichen)

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Grundkenntnisse über den Koran	V	2		2				
Sīra: Prophetenbiographie	PS	2		3				
Modulabschlussprüfung	HA			2				

BA Ist 3	GESELLSCHAFTEN UND KULTUREN DES ISLAMISCHEN IN GESCHICHTE UND GEGENWART		Aufbau- /Pflichtmodul					
Lernziele:								
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in Inhalte und Methoden der Geschichtsforschung und der Kulturwissenschaft und deren Bedeutung für die Islamforschung • Kenntnis inner- und außerislamischer Rezeptionen von Geschichte (historisch und gegenwärtig) • Ausbreitung des Islams, politische Herrschaftsformen nach dem Tod des Propheten bis zur Gegenwart, Facetten islamischer Gesellschaften in Geschichte und Gegenwart, Islam und Muslime im europäischen Kontext • Einblick in die Quellen der Geschichte des Islams und die innerislamische Geschichtsschreibung • Grundzüge sunnitischer und šīʿī tischer Geschichtsinterpretationen und weiterer Binnenrichtungen (z.B. Aleviten, Ahmadiyya etc.) und Außenperspektiven • Einblick in verschiedene religiöse Ideen und gesellschaftliche Vorstellungen, ihre historische und gegenwärtige Ausgestaltung und damit verbundene Kontroversen • Islamische Institutionen und die Wirkung des Islams in Kunst- und Kultur • Grundkenntnisse von Vorstellungen gesellschaftlicher Ordnung innerhalb ihrer Entstehungskontexte 								
Kompetenzen:								
<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur kritischen Diskussion von Fragen und Themenfeldern der islamischen Geschichtsschreibung • Reflexionsvermögen bezüglich des Islams in der Moderne mit Schwerpunkt auf den europäischen Kontext • Fähigkeit zur sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung mit überlieferten und wissenschaftlichen Herangehensweisen an den Islam und das muslimische Leben • Befähigung zur Kontextualisierung von historischen und gegenwärtigen sozialen Erscheinungsformen muslimischen Lebens sowie zum analytischen Umgang mit Inhalten und empirischen Methoden zur Thematik „Islam und Muslime im europäischen Kontext“ • Verständnis der Gewordenheit religiöser und kultureller Traditionen und Befähigung zur sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung • Erlangung elementarer theoretisch-methodischer, historischer und komparativer Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Fragen bezüglich der Grundfragen des Islamstudiums • Anwendung von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Lektüre theoretischer Texte, Exzerpt, Diskussion, Referat, Bibliographie, Verfassen einer schriftlichen Arbeit) 								
Inhalte:								
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>V Geschichte des Islams</i> ▪ <i>S Geschichte des Islams</i> ▪ <i>V Islamische Kunst-, Kultur- und Institutionengeschichte</i> ▪ <i>S Islam und Muslime im europäischen Kontext</i> ▪ <i>Ü Gesellschaften und Kulturen des Islams in Geschichte und Gegenwart</i> 								
Hinweise: Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt								
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Basismodule BA Ist 2-A – BA Ist 2-B								
Studiennachweise:								
<ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnahmenachweise in den Seminaren und in der Übung ○ Leistungsnachweis im Seminar, in dem nicht die Hausarbeit, die als Modulprüfung dient, geschrieben wird 								
Angebotsturnus: jährlich im WiSe								
Dauer: 1 Semester								
Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist								
Semester: 3. Semester								
Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien								
Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 20.000-25.000 Zeichen - inkl. Leerzeichen)								
Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Geschichte des Islams	V	2			2			
Geschichte des Islams	S	2			3			
Islamische Kunst-, Kultur- und Institutionengeschichte	V	2			2			
Islam und Muslime im europäischen Kontext	S	2			3			
Gesellschaften und Kulturen des Islams in Geschichte und Gegenwart	Ü	2			3			
Modulabschlussprüfung	HA				2			

BA Ist 4	GENESE UND EXEGESE DER SCHRIFTLICHEN QUELLEN DES ISLAMISCHEN	Aufbau-/Pflichtmodul
	LAMS	15 CP

Lernziele:

- Allgemeine Betrachtung der Entstehungs- und Etablierungsgeschichte der schriftlichen Quellen des Islams, Koran und Ḥadīṭ, sowie der wissenschaftlich-theologischen Umgangstraditionen der Muslime mit diesen kanonischen Grundtexten, Tafsīr - und Ḥadīṭwissenschaft
- Einblick in Grundlagen, Diskurse, Theorien und Methoden der Tafsīr - und Ḥadīṭwissenschaft, in sunnitischen, šīʿitischen und anderen Richtungen des Islams in Geschichte und Gegenwart
- Kennenlernen von Geschichte der islamischen Richtungen der Koran- und Ḥadīṭauslegung, ihrer Ideen und Ausgangspunkte sowie ihrer neuen Ausprägungen in der Moderne

Kompetenzen:

- Erwerb von einführenden Kenntnissen über Entstehung, Fortentwicklung, Inhalte und Arten des wissenschaftlichen Umgangs mit schriftlichen Quellen des Islams, Koran und Ḥadīṭ
- Erkennen von methodischen und inhaltlichen Differenzen innerhalb der islamischen Wissenschaftsdisziplinen sowie zwischen verschiedenen Richtungen der Schriftenauslegung.
- Befähigung zum Vergleich mit hermeneutischen bzw. jüdisch-christlichen exegetischen Traditionen
- Verständnis der Gewordenheit religiöser und kultureller Traditionen und Befähigung zur sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung
- Erlangung elementarer theoretisch-methodischer, historischer und komparativer Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Fragen bezüglich der Grundfragen des Islamstudiums
- Anwendung von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Lektüre theoretischer Texte, Exzerpt, Diskussion, Referat, Bibliographie, Verfassen einer schriftlichen Arbeit)

Inhalte:

- *V Tafsīr : Koranexegese*
- *S Tafsīr : Koranexegese*
 - Entstehung- und Entwicklung der Koranauslegung
 - Quellen- und Methodenlehre der Koranauslegung
 - Klassische Koranwissenschaften und Tafsīrwerke
- *V Ḥadīṭ : Ḥadīṭwissenschaft*
- *S Ḥadīṭ : Ḥadīṭwissenschaft*
 - Genese des islamischen Überlieferungsguts
 - Geschichte und Methoden der Ḥadīṭwissenschaft und Ḥadīṭkritik
 - Klassische Ḥadīṭwissenschaften und Ḥadīṭwerke
- *Ü Genese und Exegese der schriftlichen Quellen des Islams*

Hinweise: Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Basismodule BA Ist 2-A – BA Ist 2-B

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in den Seminaren und in der Übung
- Leistungsnachweise in den Seminaren

Angebotsturnus: jährlich im WiSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 3. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Klausur/mündliche Prüfung

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Tafsīr : Koranexegese	V	2			2			
Tafsīr : Koranexegese	S	2			3			
Ḥadīṭ: Ḥadīṭwissenschaft	V	2			2			
Ḥadīṭ: Ḥadīṭwissenschaft	S	2			3			
Genese und Exegese der schriftlichen Quellen des Islams	Ü	2			3			
Modulabschlussprüfung	Klausur/mdl.				2			

Lernziele:

- Einblick in die Entstehung, Entwicklung, Verbreitung und Bedeutung der Philosophie im islamischen Kulturkreis sowie ihres Beitrags zur Geschichte der Philosophie (Übersetzung, Rezeption, Assimilation, Weiterentwicklung etc.)
- Einblick in Entstehung und Entwicklung der islamischen Mystik (Taṣawwuf) und Ethik (Aḥlāq)
- Kennenlernen und Vergleich verschiedener erkenntnistheoretischer Zugänge (Falsafa, Taṣawwuf, Aḥlāq) zu den Grundquellen des Islams anhand zentraler Fragestellungen und Begriffe
- Sprachstil, Topoi und Argumentationsstruktur verschiedener Textsorten kennen, bewerten und eigenständig interpretieren lernen
- Islamische Ethik im zeitgenössischen Islam (Medizin- und Bioethik, Wirtschaftsethik usw.)
- Kennenlernen der Gegenwartsbedeutung der islamischen Mystik, Ethik und Philosophie für den interkulturellen und interreligiösen Dialog

Kompetenzen:

- Vergleich mit jüdisch und christlich geprägten Philosophie- und Mystiktraditionen: Parallelen und Differenzen
- Befähigung zur Kontextualisierung und Aktualisierung von Methoden und Lehren der islamischen Philosophie, Mystik und Ethik in der pluralistischen Welt
- Fragen der islamischen Philosophie, Mystik und Ethik in gesamtheologischer Perspektive reflektieren
- Vertrautheit mit Themen und Richtungen der islamischen Philosophie, Mystik und Ethik
- Befähigung zum Vergleich mit anderen religiösen, säkularen und interkulturellen ethischen Konzepten
- Verständnis der Gewordenheit religiöser und kultureller Traditionen und Befähigung zur sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung
- Erlangung elementarer theoretisch-methodischer, historischer und komparativer Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Fragen bezüglich der Grundfragen des Islamstudiums
- Anwendung von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Lektüre theoretischer Texte, Exzerpt, Diskussion, Referat, Bibliographie, Verfassen einer schriftlichen Arbeit)

Inhalte:

- *V Islamische Philosophie*
 - Geschichte und Gegenwart der Philosophie der Muslime
 - Einblick in zentrale Fragestellungen und deren Auswirkungen auf die Entwicklung des Islams
 - Überblick über die Teildisziplinen der Philosophie wie z.B. Erkenntnistheorie, Politische Philosophie und Seelenlehre
- *S Islamische Philosophie*
 - Übersetzung, Rezeption, Assimilation und Weiterentwicklung der antiken und griechischen Philosophie durch Muslime
 - Bedeutende Philosophen und philosophische Schulen, ihre Werke und Dispute
 - Moderne islamische Philosophie
- *V Taṣawwuf: Islamische Mystik*
 - Geschichte und Gegenwart der islamischen Mystik
 - Menschen- und Gottesbild
 - Mystische Strömungen
- *S Aḥlāq: Islamische Ethik*
 - Koranische und prophetische Ethik
 - Theologische-, philosophische und mystische Ethik
 - Bedeutende Gelehrte und ihre ethischen Systeme
 - Ethik in der Moderne
- *Ü Ideengeschichte des Islams*

Hinweise: Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Basismodule BA Ist 2-A – BA Ist 2-B

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in den Seminaren und in der Übung
- Leistungsnachweis im Seminar, in dem nicht die Hausarbeit, die als Modulprüfung dient, geschrieben wird

Angebotsturnus: jährlich im WiSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 4. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 20.000-25.000 Zeichen - inkl. Leerzeichen)

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Islamische Philosophie	V	2				2		
Islamische Philosophie	S	2				3		
Taṣawwuf: Islamische Mystik	V	2				2		
Aḥlāq: Islamische Ethik	S	2				3		
Ideengeschichte des Islams	Ü	2				3		
Modulabschlussprüfung	HA					2		

BA Ist 6	ISLAMISCHE JURISPRUDENZ UND SYSTEMATISCHE THEOLOGIE	Aufbau-/Pflichtmodul 15 CP
-----------------	--	---------------------------------------

Lernziele:

- Allgemeine Betrachtung der Entstehungs- und Etablierungsgeschichte der islamischen Jurisprudenz, ihrer Methodik und der systematisch-rationalen Theologie
- Einblick in Grundlagen, Diskurse, Theorien und Methoden der spekulativen, juristischen islamischen Wissenschaftsdisziplinen, Fiqh- und Kalāmwissenschaft in sunnitischen, šīʿitischen und anderen Richtungen in Geschichte und Gegenwart
- Kennenlernen von Geschichte der Fiqh- und Kalāmwissenschaft, ihrer Ideen und Ausgangspunkte sowie ihrer neuen Ausprägungen in der Moderne

Kompetenzen:

- Erwerb von einführenden Kenntnissen über Entstehung, Fortentwicklung, Inhalte und Arten der juristischen sowie systematisch-theologischen Umgangs der Muslime mit den kanonischen Grundtexten: Kalāmwissenschaft und Islamisches Recht sowie seine Methodik
- Realisation von methodischen und inhaltlichen Differenzen innerhalb der islamischen Wissenschaftsdisziplinen sowie zwischen verschiedenen Rechts- und Theologieschulen
- Verständnis der Gewordenheit religiöser und kultureller Traditionen und Befähigung zur sachkundigen und kritischen Auseinandersetzung
- Erlangung elementarer theoretisch-methodischer, historischer und komparativer Kompetenzen in historischen wie gegenwärtigen Fragen bezüglich der Grundfragen des Islamstudiums
- Anwendung von Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (Lektüre theoretischer Texte, Exzerpt, Diskussion, Referat, Bibliographie, Verfassen einer schriftlichen Arbeit)

Inhalte:

- *V Fiqh: Islamisches Recht und Rechtsmethodik*
- *S Fiqh: Islamisches Recht und Rechtsmethodik*
 - Entstehung- und Entwicklung der islamischen Jurisprudenz
 - Quellen und Methodenlehre der islamischen Jurisprudenz (uṣūl al-fiqh)
 - Klassische Fiqh- und Uṣūl al-Fiqhwerke
- *V Kalām: Systematisch-rationale Theologie*
- *S Kalām: Systematisch-rationale Theologie*
 - Entstehung und Entwicklung der Kalāmwissenschaft sowie Kalāmschulen
 - Inhalte der Kalāmwissenschaft und islamischen Dogmatik ('Aqā'id)
 - Klassische Kalām- und 'Aqā'idwerke
- *Ü Islamische Jurisprudenz und systematische Theologie*

Hinweise: Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Basismodule BA Ist 2-A – BA Ist 2-B

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in den Seminaren und in der Übung
- Leistungsnachweise in den Seminaren

Angebotsturnus: jährlich im SoSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 4. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Klausur/mündliche Prüfung

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Fiqh: Islamisches Recht und Rechtsmeth.	V	2				2		
Fiqh: Islamisches Recht und Rechtsmeth.	S	2				3		
Kalām: Systematisch-rationale Theologie	V	2				2		
Kalām: Systematisch-rationale Theologie	S	2				3		
Islamische Jurisprudenz und systematische Theologie	Ü	2				3		
Modulabschlussprüfung	Klausur/mdl.					2		

BA Ist 7	PRAXISBEZOGENE ISLAMFORSCHUNG		Aufbau-/Pflichtmodul 7 CP					
<p>Lernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen von Gegenwartsbedeutung der theologischen Fragestellungen und der religiösen Praxis der Muslime und deren gesellschaftlicher Relevanz sowie Heranführung an soziale, kulturelle und wirtschaftliche Kontexte • Einblick in den praktizierten Glauben und die religiösen Stile im Alltag sowie in die Multidimensionalität religiös-praktischer Ausdrucksformen • Erwerb von Kenntnissen über Seelsorgekonzepte, rituelle Praxis, Gemeindeangelegenheiten, Jugendarbeit etc. • Erlernen der religionspädagogisch-theoretischen Grundlagen und pädagogischer Fertigkeiten sowie der Praxis der Wissensvermittlung • Fähigkeit zur problembewussten, offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der kulturell-religiösen Lebenswelt • Transfer zwischen islamischer Theologie und aktuellen gesellschaftlich-handlungsrelevanten Bezügen <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflektions- und Transferfähigkeit des islamisch-theologischen Wissens in die gemeinschaftlichen und gesellschaftlichen Handlungsfeldern und umgekehrt. • Brückenfunktion zwischen theologischen Inhalten und gesellschaftlichen Herausforderungen • Handlungskompetenz in Sachen Seelsorge, rituelle Praxis, Gemeindeangelegenheiten, Jugendarbeit etc. • Pädagogische Vermittlungskompetenz des theologischen Wissens <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ V Religionspädagogik <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Religionsdidaktik und in die pädagogischen Konzepte und Methoden - Grundlagen der islamischen Pädagogik sowie Konzepte für islamische Religionspädagogik ▪ Ü Praxisprojekt Sozial- und Gemeindearbeit <ul style="list-style-type: none"> - Überblick der lebensweltlichen Handlungsfelder des Religiösen - Sozialpädagogische und –psychologische und –didaktische Aspekte der Sozial- und Gemeindearbeit - Ausübung bzw. Umsetzung des erlernten theologischen und religionsdidaktischen und pädagogischen Wissens <p>Hinweise: Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Basismodule BA Ist 2-A – BA Ist 2-B</p> <p>Studiennachweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnahmenachweis in der Übung ○ Leistungsnachweis in der Übung: Praxisbericht im Anschluss ans Praxisprojekt (ca. 20.000-25.000 Zeichen - inkl. Leerzeichen) <p>Angebotsturnus: jährlich im SoSe</p> <p>Dauer: 1 Semester</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist</p> <p>Semester: 4. Semester</p> <p>Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien</p> <p>Modulprüfung:</p>								
Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Religionspädagogik	V	2				2		
Praxisprojekt Sozial- und Gemeindearbeit (inkl. Praxisbericht)	Ü	5				5		

BA Ist 8	INTERDISZIPLINÄRE ISLAMFORSCHUNG	Aufbau-/Pflichtmodul 7 CP
-----------------	---	--

Lernziele:

- Einbeziehung neuer Inhaltsfelder und Erlernen theoretischer, empirischer und methodischer Zugangsweisen der unterschiedlichen sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen in die Islamforschung
- Erwerb der analytischen Reflexionsfähigkeit von sozialwissenschaftlichen Theorien, Methoden, Perspektiven und Bewertungen im Islam bezogenen Alltagsdiskurs
- Kennenlernen des zeitgenössischen muslimischen Denkens aus interdisziplinärer Perspektive: Herausforderungen der zeitgenössischen Ideen und Lebenswelten an Muslime und Entwicklungslinien und Problemfelder des zeitgenössisch islamischen Denkens
- Erlernen der Übertragungsfähigkeit des theologischen Wissens auf andere Disziplinen und vice versa.
- Kennenlernen des interreligiösen und –kulturellen Dialogs auf akademischer Ebene
- Fähigkeit zur problembewussten, offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der kulturell-religiösen Gedanken- und Lebenswelt

Kompetenzen:

- Reflektionsfähigkeit der eigenen Religion in der akademisch-wissenschaftlichen Begegnung mit sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen
- Kontextualisierung des erlernten theologischen Wissens im Hinblick auf die gesellschaftlichen Problemfeldern und Herausforderungen aus der Perspektive der Sozial- und Geisteswissenschaften
- Verständnis der Multidimensionalität islamisch-religiöser Ausdrucksformen und Gedankenwelten
- Interdisziplinäre Kontextualisierung der Methoden und Lehren der Islamischen Theologie in der modernen pluralistischen Welt
- Analytischer Umgang u.a. mit empirischen Methoden zur Thematik „Muslime und Islam in Europa“

Inhalte:

- S Interdisziplinäre Islamforschung
 - Einbezug der sozialwissenschaftlichen, insb. empirischen Methoden
 - Islam und Muslime bezogene religions- und islam- und sozialwissenschaftliche Ansätze und Theorien
 - Neue Tendenzen und Entwicklungslinien im zeitgenössischen muslimischen Denken
- EL Extracurriculare Leistung:
Akademische Exkursion oder Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung mit einem abschließenden Bericht, in dem das erlernte interdisziplinär-reflektive Wissen zum Tragen kommt.

Hinweise: Mit der extracurricularen Leistung wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, durch das Absolvieren von Workshops, Fachtagungen oder durch die Teilnahme an lokalen Projekten Credit Points zu erwerben. Hierdurch sollen die Studierenden ermutigt werden, sich und ihre Fachkenntnisse in Debatten in akademischen Plattformen einzubringen und lernen, sich im wissenschaftlichen Diskurs zu positionieren. Den Abschluss bildet eine kritische Reflektion der erworbenen Erkenntnisse in einem Bericht. Der Umfang des Berichts richtet sich nach dem Umfang der Aktivitäten, an denen die Studierenden teilgenommen haben und wird individuell vom/von der Modulbeauftragten festgelegt.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Basismodule BA Ist 2-A – BA Ist 2-B

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen
- Leistungsnachweis in der extracurricularen Leistung

Angebotsturnus: jährlich im SoSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 6. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Bericht im Anschluss an die extracurriculare Leistung (ca. 20.000-25.000 Zeichen - inkl. Leerzeichen)

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Interdisziplinäre Islamforschung	S	2						3
Extracurriculare Leistung (inkl. Modulabschlussprüfung)	EL	2						4

BA Ist 9-1	SCHWERPUNKT 1: IDEENGESCHICHTE DES ISLAMIS	Vertiefungs-/Wahlpflichtmodul 13 CP
------------	---	--

Lernziele:

- Ideengeschichtliche Analyse und Verortung von aktuellen Herausforderungen im Kontext von Tradition, Erbe, Aufklärung, Moderne, Säkularismus und Rationalität
- Kennenlernen zeitgenössischer Ideen- und Wissenssysteme muslimischer Denker
- Kennenlernen verschiedener Textsorten und Lesarten der islamischen Philosophie, Mystik und Ethik und deren binnen- und außenperspektivische sowie synchrone und diachrone Deutung
- Kennenlernen der Beziehung Wissen-Gesellschaft-Autorität-Macht
- Vertiefter Einblick in das islamische Denken als eine Kultur des Wissens und Erinnerns im Kontext moderner Kommunikationstheorien und der Gedächtnisforschung
- Einblick in die Rolle der Frauen beim Wissenstransfer in Geschichte und Gegenwart
- Einblick in neue Denk- und Handlungsmöglichkeiten im Kontext neuer Dialogtheorien
- Einblick in Probleme und Positionen der Sprach- und Religionsphilosophie

Kompetenzen:

- Vertrautheit mit aktuellen Fragestellungen im Kontext wertpluraler Gesellschaften
- Vertrautheit mit verschiedenen sprach- und religionsphilosophischen Ansätzen, Themen und Methoden und deren Anwendung auf das islamische Erbe
- Aktualisierung der Wissensinhalte der islamischen Philosophie, Mystik und Ethik
- Fähigkeit interdisziplinäre Lösungen und neue Ansätze für aktuelle Probleme zu entwickeln
- Befähigung zum Verständnis der Multidimensionalität religiöser Ausdrucksformen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation
- Fähigkeit zur Kontextualisierung von Methoden und Lehren des islamischen Denkens in der modernen pluralistischen Welt
- Befähigung zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation philosophischer, mystischer und ethischer Schriften durch kritische und selbständige Lektüre klassischer und zeitgenössischer Werke

Inhalte:

- *V Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen*
- *S Zeitgenössische Ansätze im islamisch-religiösen Denken*
 - Historische Wurzeln der zeitgenössischen Ansätze und die Entwicklung neuer Diskurslinien im Kontext neuer gesellschaftlich-politischer Entwicklungen und philosophisch-ideengeschichtlicher Systeme
 - Rezeption, Analyse und Diskussion politisch-sozialer, interkultureller, interreligiöser, apologetischer, genderspezifischer, befreiungstheologischer, literaturwissenschaftlicher, medizin- und bioethischer Ansätze im Kontext wertpluraler und globaler Gesellschaften
 - Etablierung und Weiterentwicklung der islamischen Philosophie, Mystik und Ethik durch Aktualisierung und Kontextualisierung im lokalen und globalen Kontext
- *S Sprachphilosophie/Religionsphilosophie*
- *Ü Klassische und moderne Textlektüre*
 - Lektüre und Analyse der Primärquellen der islamischen Philosophie, Mystik und Ethik sowie die diesbezüglichen Literaturgattungen und Standardwerke
 - Lektüre und Analyse der Werke moderner muslimischer Denker, Mystiker und Ethiker

Hinweis: Die Vorlesung „Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen“ kann durch internationale GastwissenschaftlerInnen erfolgen. Sie kann daher in einer Sprache erfolgen, die bei den Studierenden zur Studienvoraussetzung gehört oder im Studium erlernt werden muss (Arabisch, Englisch, Französisch, Türkisch, Persisch). Die Studierenden können aber in Absprache mit dem/der Modulbeauftragten alternativ eine zusätzliche Vorlesung aus den anderen Wahlpflichtmodulen BA Ist 9-1 – BA Ist 9-4 besuchen.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Aufbaumodule BA Ist 3 – BA Ist 6

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in den Seminaren und in der Übung
- Leistungsnachweis im Seminar, in dem nicht die Hausarbeit, die als Modulprüfung dient, geschrieben wird

Angebotsturnus: jährlich im WiSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 5. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 20.000-25.000 Zeichen - inkl. Leerzeichen)

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen	V	2					2	
Zeitgenössische Ansätze im islamisch-religiösen Denken	S	2					3	
Sprachphilosophie/Religionsphilosophie	S	2					3	
Klassische und moderne Textlektüre	Ü	2					3	
Modulabschlussprüfung		HA					2	

BA Ist 9-2	SCHWERPUNKT 2: ISLAMISCHE JURISPRUDENZ UND SYSTEMATISCHE THEOLOGIE	Vertiefungs- /Wahlpflichtmodul 13 CP
-------------------	---	---

Lernziele:

- Kennenlernen von Geschichte und Gegenwart der Rechts- und Glaubensschulen des Islams sowie ihrer Ideen und Ausgangspunkte
- Vertiefter Einblick in die fundamentaltheologischen Wissenschaftsdisziplinen Fiqh und Kalām anhand Lektüre von Originaltexten und deren Auslegung in ihren klassischen sowie zeitgenössischen Ausprägungen
- Kennenlernen der Lesungsarten und Interpretationstraditionen im Islam anhand Fiqh- Kalām-Werken sowie aus Uṣūl al-Fiqh-Literatur
- Kennenlernen der Konzepte von Historizität, Intertextualität, Intratextualität und Kontextualität in Bezug auf die Grundtexte und Primärliteratur der Islamischen Theologie

Kompetenzen:

- Befähigung zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation der schriftlichen Quellen des Islams durch kritische und selbständige Lektüre und Untersuchung der klassischen Texte
- Befähigung zum Verständnis der Multidimensionalität religiöser Ausdrucksformen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation
- Fähigkeit zur Kontextualisierung von Methoden und Lehren der Islamischen Theologie in der modernen pluralistischen Welt
- Kompetenz im Umgang mit klassischen Texten und deren Kontextualisierung

Inhalte:

- *V Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen*
- *S Aktuelle Herausforderungen an die Islamische Theologie*
 - Etablierung und Weiterentwicklung der islamischen Theologie durch Aktualisierung und Kontextualisierung im lokalen und globalen Kontext
- *S Maḏāhib: Theologie- und Rechtsschulen*
 - Frühe Theologische Schulen (Aṣḥ arī ten, Māturī dī ten, Muḥ tazilī ten, Šiḥ ten etc.)
 - Frühe Rechtsschulen (Ḥanafī ten, Šāfiḥ ten, Mālikī ten, Ḥanbalī ten, Ḥaḥ farī ten, Zaydī ten etc.)
 - Spätere Entwicklungen und heterodoxe Richtungen
- *Ü Klassische und moderne Textlektüre*
 - Primärquellen der islamischen Jurisprudenz und systematischen Theologie sowie die diesbezüglichen Literaturgattungen und Standardwerke

Hinweis: Die Vorlesung „Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen“ kann durch internationale GastwissenschaftlerInnen erfolgen. Sie kann daher in einer Sprache erfolgen, die bei den Studierenden zur Studienvoraussetzung gehört oder im Studium erlernt werden muss (Arabisch, Englisch, Französisch, Türkisch, Persisch). Die Studierenden können aber in Absprache mit dem/der Modulbeauftragten alternativ eine zusätzliche Vorlesung aus den anderen Wahlpflichtmodulen BA Ist 9-1 – BA Ist 9-4 besuchen.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Aufbaumodule BA Ist 3 – BA Ist 6

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in den Seminaren und in der Übung
- Leistungsnachweis im Seminar, in dem nicht die Hausarbeit, die als Modulprüfung dient, geschrieben wird

Angebotsturnus: jährlich im WiSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 5. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 20.000-25.000 Zeichen - inkl. Leerzeichen)

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen	V	2					2	
Aktuelle Herausforderungen an die Islamische Theologie	S	2					3	
Maḏāhib: Theologie- und Rechtsschulen	S	2					3	
Klassische und moderne Textlektüre	Ü	2					3	
Modulabschlussprüfung	HA						2	

BA Ist 9-3	SCHWERPUNKT 3: GESELLSCHAFTEN UND KULTUREN DES ISLAMISCHEN SCHICHTEN UND GEGENWART	Vertiefungs- /Wahlpflichtmodul 13 CP
-------------------	---	---

Lernziele:

- Erwerb von Kenntnissen über Facetten der internationalen islamischen Theologie in einem originalsprachlichen Kontext
- Kenntnis von gegenwärtigen Ansätzen zum Studium islamischer Geschichte, Vertiefung der Kenntnisse von historischen Methoden
- Vertiefung und Aufbau von Kenntnissen von Gesellschaft und Kultur der Muslime in der jüngeren Geschichte und Gegenwart in unterschiedlichen Kontexten

Kompetenzen:

- Befähigung zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation der schriftlichen Quellen des Islams durch kritische und selbständige Lektüre und Untersuchung der klassischen Texte
- Vertrautheit mit Fragen und Themenfeldern der islamischen Geschichtsschreibung bis in die Gegenwart und ihrer kritischen Diskussion
- Fähigkeit zur Kontextualisierung von Ideen, Institutionen und sozialen Erscheinungsformen muslimischen Lebens sowie zur interdisziplinären Verortung eigener Forschungsobjekte
- Befähigung zum Verständnis der Multidimensionalität religiöser Ausdrucksformen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation
- Fähigkeit zur Kontextualisierung von Methoden und Lehren der Islamischen Theologie in der modernen pluralistischen Welt
- Kompetenz im Umgang mit klassischen Texten und deren Kontextualisierung

Inhalte:

- *V Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen*
- *S Zeitgenössische Ansätze zum Studium islamischer Geschichte*
- *S Islamische Welt der Gegenwart*
- *Ü Klassische und moderne Textlektüre*

Hinweis: Die Vorlesung „Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen“ kann durch internationale GastwissenschaftlerInnen erfolgen. Sie kann daher in einer Sprache erfolgen, die bei den Studierenden zur Studienvoraussetzung gehört oder im Studium erlernt werden muss (Arabisch, Englisch, Französisch, Türkisch, Persisch). Die Studierenden können aber in Absprache mit dem/der Modulbeauftragten alternativ eine zusätzliche Vorlesung aus den anderen Wahlpflichtmodulen BA Ist 9-1 – BA Ist 9-4 besuchen.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Aufbaumodule BA Ist 3 – BA Ist 6

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in den Seminaren und in der Übung
- Leistungsnachweis im Seminar, in dem nicht die Hausarbeit, die als Modulprüfung dient, geschrieben wird

Angebotsturnus: jährlich im SoSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 6. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 20.000-25.000 Zeichen - inkl. Leerzeichen)

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen	V	2						2
Zeitgenössische Ansätze zum Studium islamischer Geschichte	S	2						3
Islamische Welt der Gegenwart	S	2						3
Klassische und moderne Textlektüre	Ü	2						3
Modulabschlussprüfung	HA							2

BA Ist 9-4	SCHWERPUNKT 4: GENESE UND EXEGESE DER SCHRIFTLICHEN QUELLEN DES IS-LAMS	Vertiefungs- /Wahlpflichtmodul 13 CP
-------------------	--	---

Lernziele:

- Kennenlernen von Geschichte und Gegenwart der Richtungen in Bereichen Tafsīr - und Ḥadīṭwissenschaft sowie ihrer Ideen und Ausgangspunkte
- Vertiefter Einblick in die fundamentaltheologischen Wissenschaftsdisziplinen Tafsīr - und Ḥadīṭwissenschaft anhand Lektüre von Originaltexten und deren Auslegung in ihren klassischen sowie zeitgenössischen Ausprägungen
- Kennenlernen der Lesungsarten und Interpretationstraditionen im Islam anhand Tafsīr - und Ḥadīṭ-Werken sowie aus ‘Ulūm al-Qur’ān-, ‘Ulūm al-Ḥadīṭ- und Uṣūl at-Tafsīr -Literatur
- Vertiefte Sichtung und nähere Betrachtung von Historizität, Intertextualität, Intratextualität und Kontextualität im Angesicht der Grundtexte und der Primärliteratur der Islamischen Theologie

Kompetenzen:

- Befähigung zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation der schriftlichen Quellen des Islams durch kritische und selbständige Lektüre und Untersuchung der klassischen Texte
- Befähigung zum Verständnis der Multidimensionalität religiöser Ausdrucksformen
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Quellenkritik, methodischer Reflexion und eigenständiger Interpretation
- Fähigkeit zur Kontextualisierung von Methoden und Lehren der Islamischen Theologie in der modernen pluralistischen Welt
- Kompetenz im Umgang mit klassischen Texten und deren Kontextualisierung

Inhalte:

- *V Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen*
- *S Zeitgenössische Ansätze zu Koran- und Ḥadīṭwissenschaft*
- *Ü Klassische und moderne Textlektüre: Koranexegeese*
- Primärquellen der Koranexegeese sowie die diesbezüglichen Literaturgattungen und Standardwerke
- *Ü Klassische und moderne Textlektüre: Ḥadīṭwissenschaft*
- Primärquellen der Ḥadīṭwissenschaft sowie die diesbezüglichen Literaturgattungen und Standardwerke

Hinweis: Die Vorlesung „Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen“ kann durch internationale GastwissenschaftlerInnen erfolgen. Sie kann daher in einer Sprache erfolgen, die bei den Studierenden zur Studienvoraussetzung gehört oder im Studium erlernt werden muss (Arabisch, Englisch, Französisch, Türkisch, Persisch). Die Studierenden können aber in Absprache mit dem/der Modulbeauftragten alternativ eine zusätzliche Vorlesung aus den anderen Wahlpflichtmodulen BA Ist 9-1 – BA Ist 9-4 besuchen.

Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Aufbaumodule BA Ist 3 – BA Ist 6

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise im Seminar und in den Übungen
- Leistungsnachweise im Seminar, in dem nicht die Hausarbeit, die als Modulprüfung dient, geschrieben wird

Angebotsturnus: jährlich im SoSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 6. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 20.000-25.000 Zeichen - inkl. Leerzeichen)

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Facetten der internationalen islamischen Theologie in Originalsprachen	V	2						2
Zeitgenössische Ansätze zu Koran- und Ḥadīṭwissenschaft	S	2						3
Klassische und moderne Textlektüre: Koranexegeese	Ü	2						3
Klassische und moderne Textlektüre: Ḥadīṭwissenschaft	Ü	2						3
Modulabschlussprüfung		HA						2

BA Ist 10-1	OSMANISCH	Sprach-/Wahlpflichtmodul
		15 CP

Lernziele:

- Erlernen der türkischen Sprache in arabischer Schrift

Kompetenzen:

- Erwerb grammatikalischer, morphologischer und phonologischer Kenntnisse der türkischen Sprache in arabischer Schrift
- Befähigung zur Erschließung osmanischen Quellenmaterials mit besonderer Berücksichtigung der Disziplinen der Islamischen Theologie

Inhalte:

- *K Osmanisch*
- *Ü Osmanisch*

Hinweise:

Grundsätzlich ist das Modul als Sprach-/Wahlpflichtmodul von allen Studierenden des BA-Studiengangs Islamische Studien, die dieses Modul auswählen, zu belegen. Zu Beginn des Semesters ist ein Einstufungstest für alle interessierten Studierenden vorgesehen. Studierende, die nachweislich der türkischen Sprache in arabischer Schrift auf gefordertem Niveau mächtig sind, können in Absprache mit dem Modulbeauftragten von dem ganzen Modul freigestellt werden. Im Falle der Freistellung vom Sprach-/Wahlpflichtmodul BA Ist 10-1 Osmanisch sollen Studierende das andere Sprach-/Wahlpflichtmodul BA Ist 10-2 Persisch oder in Absprache mit den diese Sprache anbietenden Einrichtungen der Goethe-Universität eine zweite klassische Sprache (Hebräisch, Altgriechisch, Latein oder Urdu, Suaheli etc.) erlernen.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen

Angebotsturnus: jährlich im WiSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 5. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Klausur und mündliche Prüfung

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Osmanisch	K	8					8	
Osmanisch	Ü	2					3	
Modulabschlussprüfung	Kl. und mdl.						4	

BA Ist 10-2	PERSISCH	Sprach-/Wahlpflichtmodul
		15 CP

Lernziele:

- Erlernen der persischen Sprache

Kompetenzen:

- Erwerb grammatikalischer, morphologischer und phonologischer Kenntnisse der persischen Sprache
- Befähigung zur Erschließung persischen Quellenmaterials mit besonderer Berücksichtigung der Disziplinen der Islamischen Theologie

Inhalte:

- *K Persisch*
- *Ü Persisch*

Hinweise:

Grundsätzlich ist das Modul als Sprach-/Wahlpflichtmodul von allen Studierenden des BA-Studiengangs Islamische Studien, die dieses Modul auswählen, zu belegen. Zu Beginn des Semesters ist ein Einstufungstest für alle interessierten Studierenden vorgesehen. Studierende, die nachweislich der persischen Sprache auf gefordertem Niveau mächtig sind, können in Absprache mit dem Modulbeauftragten von dem ganzen Modul freigestellt werden. Im Falle der Freistellung vom Sprach-/Wahlpflichtmodul BA Ist 10-2 Persisch sollen Studierende das andere Sprach-/Wahlpflichtmodul BA Ist 10-1 Osmanisch oder in Absprache mit den diese Sprache anbietenden Einrichtungen der Goethe-Universität eine zweite klassische Sprache (Hebräisch, Altgriechisch, Latein oder Urdu, Suaheli etc.) erlernen.

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Studiennachweise:

- Teilnahmenachweise in allen Lehrveranstaltungen

Angebotsturnus: jährlich im WiSe

Dauer: 1 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 5. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien

Modulprüfung: Klausur und mündliche Prüfung

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Persisch	K	8					8	
Persisch	Ü	2					3	
Modulabschlussprüfung	Kl. und mdl.						4	

BA Ist 11-1	INTERRELIGIÖSES MODUL 1: EINFÜHRUNG IN DIE KATHOLISCHE THEOLOGIE	Vertiefungs-/Wahlpflichtmodul 7 CP
-------------	---	---

Lernziele:

- Das Profil des christlichen Glaubens in seinen zentralen inhaltlichen Bestimmungen verstehen und kritisch reflektieren können
- Wichtige theologische und christologische Entwürfe der Bibel erklären und einordnen können

Kompetenzen:

- Vertiefung interreligiöser Dialogfähigkeit auf Basis der Einsicht in das Selbstverständnis einer anderen, hier: der christlichen Religion
- Den christlichen Gottesglauben in den religiösen Kontext seiner Entstehung einordnen können

Inhalte:

- *Vorlesung:* Erörterung des Religionsbegriffs, Analyse des personalen Glaubensakts, Darstellung des christlichen Glaubens in seinen zentralen inhaltlichen Bestimmungen, entlang des Glaubensbekenntnisses, in ihrem systematischen Zusammenhang
- *Seminar:* Die Messianität Jesu im Neuen Testament, Monotheismus und Christologie, ausgewählte neutestamentliche Christologien, Erlösungsvorstellungen der hellenistisch-römischen Zeit

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Studiennachweise: Für Teilnahme- und Leistungsnachweise gelten die Regelungen des jeweiligen Fachgebiets

Angebotsturnus: jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 5. und/oder 6. Semester

Modulbeauftragte/r: Prof. Wenzel

Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Vorlesung	V	2						2
Seminar	S	3						3
Modulabschlussprüfung	Kl./HA							2

BA ISt 11-2	INTERRELIGIÖSES MODUL 2: EINFÜHRUNG IN DIE EVANGELISCHE THEOLOGIE	Vertiefungs-/Wahlpflichtmodul 7 CP
-------------	--	---

Lernziele:

- Kennenlernen exemplarischer Inhaltsfelder und methodischer Zugangsweisen aus dem Bereich der Evangelischen Theologie

Kompetenzen:

- Befähigung zur vergleichenden Islamforschung und zum interreligiösen Dialog auf akademischer Ebene

Inhalt: Exemplarische Inhaltsfelder und methodische Zugangsweisen der Evangelischen Theologie in folgenden Bereichen:

- Neues Testament
- Systematische Theologie

Hinweise: Es ist jeweils ein Seminar in den Fächern Neues Testament und Systematische Theologie aus dem Lehrangebot des Fachbereichs 06 zu belegen. Die Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen ist freigestellt

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Studiennachweise: Für Teilnahme- und Leistungsnachweise gelten die Regelungen des jeweiligen Fachgebiets

Angebotsturnus: jährlich

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA ISt

Semester: 5. und/oder 6. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Evangelischen Theologie

Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Vorlesung/Seminar Neues Testament	V/S	2						2
Seminar Systematische Theologie	S	3						3
Modulabschlussprüfung		Kl./HA						2

BA Ist 11-3	INTERRELIGIÖSES MODUL 3: EINFÜHRUNG IN DIE JUDAISTIK	Vertiefungs-/Wahlpflichtmodul 7 CP
-------------	---	---

Lernziele:

- Kennenlernen von jüdischer Tradition und Judaistik im allgemeinen, sowie exemplarischer Inhaltsfelder aus dem Bereich der Judaistik

Kompetenzen:

- Befähigung zur vergleichenden Islamforschung und zum interreligiösen Dialog auf akademischer Ebene

Inhalte:

- Einführung in unterschiedliche kulturelle und religiöse Ausformungen des Judentums in verschiedenen geographischen Räumen, Ländern und Epochen, auch in Hinblick auf seine Stellung im jeweiligen kulturellen und gesellschaftlichen Umfeld. Vertiefung eines Teilbereichs des Judentums.

Hinweise:

Teilnahmevoraussetzungen: keine

Studiennachweise: Für Teilnahme- und Leistungsnachweise gelten die Regelungen des jeweiligen Fachgebiets

Angebotsturnus: Lehrveranstaltungen für dieses Modul finden in der Regel jedes Semester statt.

Dauer: 2 Semester

Verwendbarkeit für Studiengänge: BA Ist

Semester: 5. und/oder 6. Semester

Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Judaistik

Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit

Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Vorlesung/Übung	V/Ü	2						2
Vorlesung/Proseminar/Übung	V/PS/Ü	3						3
Modulabschlussprüfung	Kl./HA							2

BA ISt 12	FREIE WAHL			Vertiefungs-/Wahlpflichtmodul				
							7 CP	
<p>Lernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erschließung neuer Inhaltsfelder • Interdisziplinäre Arbeit <p>Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennenlernen neuer Arbeitsmethoden <p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Vorlesung/(Pro)Seminar/Übung</i> <p>Hinweise: Studierende können nach Absprache mit Fachvertretern bzw. Modulbeauftragten aus dem Fächerangebot der Goethe-Universität wählen. Den Abschluss des Moduls bestätigt der/die Modulbeauftragte.</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Aufbaumodule BA ISt 3 – BA ISt 6</p> <p>Studiennachweise: Für Teilnahme- und Leistungsnachweise gelten die Regelungen des jeweiligen Fachgebiets</p> <p>Angebotsturnus:</p> <p>Dauer: 2 Semester</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: BA ISt</p> <p>Semester: 5. und/oder 6. Semester</p> <p>Modulbeauftragte/r: Sofern im aktuellen Vorlesungsverzeichnis nicht namentlich ausgewiesen, dann Fachvertreter/innen der Islamischen Studien</p> <p>Modulprüfung:</p>								
Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Vorlesung/(Pro)Seminar/Übung	V/(P)S/Ü						7	

BA ISt 13	BA-ARBEIT			Abschlussmodul 10 CP				
<p>Lernziele, Kompetenzen, Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis formal-wissenschaftlicher, theoretisch-methodischer und inhaltlicher Kompetenzen ▪ Selbständige Erarbeitung einer fachwissenschaftlichen Fragestellung <p>Hinweis: Im Vorfeld ist mindestens ein Beratungsgespräch mit dem fachwissenschaftlichen Betreuer notwendig</p> <p>Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss sämtlicher vorangegangenen Module vom 120 CP, Nachweis der geforderten Sprachkompetenzen</p> <p>Angebotsturnus: -</p> <p>Dauer: 12 Wochen</p> <p>Verwendbarkeit für Studiengänge: BA-ISt</p> <p>Semester: 6. Semester</p> <p>Modulbeauftragte/r: im aktuellen KVV ausgewiesen</p> <p>Modulprüfung: schriftliche BA-Arbeit</p>								
Modulteil	LV-Form	SWS	Semester / CP					
			1	2	3	4	5	6
Selbständige Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung							10	